



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragszweck

Der BBBV bestreitet die Aufwendungen für seine Vereinstätigkeit sowie seine Verbindlichkeiten aus der Zugehörigkeit zu anderen sportlichen Organisationen, insbesondere dem Deutschen Pétanque Verband (DPV), aus dem Aufkommen der Beiträge seiner Mitglieder auf der Grundlage der Satzung des BBPV.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Der gem. § 6 der Satzung BBPV zu leistende Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er setzt sich zusammen aus einem

- a) Allgemeinbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen, und
- b) dem Beitrag, den der BBPV an den DPV nach dessen Satzungs- und Ordnungsregelungen abzuführen hat.

(2) Der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 ergibt sich aus der Summe der Einzelbeiträge für alle Personen, die einem Mitglied des BBPV als aktives Mitglied angehören (Berechnungsfaktor).

Der dem BBPV zustehende Beitragsanteil gem. Abs. 1 a) beträgt hierbei

- für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres: sechs Euro (Beitragsklasse 1)
- für Kinder und Jugendliche: drei Euro (Beitragsklasse 2).

Die Höhe und Staffelung des hinzukommenden Beitragsanteiles gem. Abs. 1 b) (für den DPV) richten sich nach den jeweils geltenden Beitragsbestimmungen des DPV.

(3) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach Abs. 2 und zugleich auch für die Alterseinstufung ist die Personenanzahl, die als aktive Mitglieder den jeweiligen Sportbünden in Baden (Nord und Süd) und in Württemberg nach dem Stand zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres gemeldet wurde, mindestens jedoch die Anzahl der Personen, denen Spielerlizenzen ausgegeben wurden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Personenzahl jeweils bis zum 31. Januar der Geschäftsstelle des BBPV mitzuteilen. Kommt ein Mitglied dem nicht nach und wird dem BBPV die Personenzahl auch nicht rechtzeitig vor Fälligkeit der Beitragszahlung (vergl. § 3 Abs. 1) über den jeweiligen Sportbund bekannt, kann nach der Personenzahl der abgelaufenen Zahlungsperiode oder nach Anzahl der erteilten Lizenzen eine vorläufige Beitragsberechnung und Abbuchung erfolgen. Ist die Mitgliedszahl höher als nach Unterabsatz 2 vorläufig angenommen und wird dies dem BBPV erst nach dem 31. März bekannt, bleibt insoweit die Erhebung von Verzugszinsen gem. § 3 Abs. 4 vorbehalten.

(4) Erfolgen Veränderungen der nach Abs. 2 maßgeblichen Beitragsanteile für ein folgendes Kalenderjahr, teilt dies der Vorstand den Mitgliedern jeweils bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres schriftlich oder in einer nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB zulässigen elektronischen Form mit.

(5) Beitragsverpflichtungen gegenüber sonstigen sportlichen Vereinigungen, denen die Mitglieder des BBPV freiwillig oder notwendig angehören (z.B. Mitgliedschaft in den in Baden und Württemberg bestehenden Sportbünden) werden vom Beitrag nach Abs. 2 weder abgedeckt noch erfolgt eine Erstattung durch den BBPV. Für deren Erfüllung sind die Mitglieder selbst verantwortlich.



Seite 2 zur Beitragsordnung

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsverfahren und Verzugsregelungen

- (1) Die Beitragszahlungen werden jeweils zum 1. März des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Einziehung des Mitgliedsbeitrages erfolgt zu diesem Zeitpunkt in der Regel durch Abbuchung.
- (3) Erfolgt im Abbuchungsverfahren eine Rückbelastung des BBPV infolge einer nicht einlösbaren Lastschrift, hat das zur Zahlung verpflichtete Mitglied dem BBPV alle dadurch entstehenden Aufwendungen zu erstatten, mindestens jedoch die hierbei anfallenden Bankgebühren für die Rückbelastung sowie einen pauschalen Kostenbeitrag von 5 € für die weitere Abwicklung. Unberührt bleibt die Erhebung von Verzugszinsen nach Abs. 4.
- (4) Kommt das Mitglied aus einem von ihm zu vertretenden Grunde mit der Beitragszahlung in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins (§ 247 BGB) zu entrichten.

§ 4 Übergangsregelungen

- (1) Für das Jahr 2005 erfolgt die Beitragserhebung noch nach den bisher ausgeübten Regelungen.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2006 richtet sich die Höhe und die Erhebung des Gesamtbeitrages nach § 2 Abs. 2 und 3. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch den DPV beträgt der als Berechnungsfaktor maßgebliche Einzelbeitrag für jede Person (zusammen für BBPV und DPV) zwölf Euro in der Beitragsklasse 1 und neun Euro in der Beitragsklasse 2. Dieser ist, soweit keine Änderung der in § 2 festgelegten Höhe erfolgt, auch für die auf das Jahr 2006 folgenden Jahre maßgeblich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Kalendertages in Kraft. Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2005 so beschlossen. Mit der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Vereinsregister am 03. November 2005 wirksam.